



1. Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Ronneburg

Die Gemeindevertretung Ronneburg hat am 1. Februar 2007 gem. § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ronneburg vom 25.09.2003 eine 1. Abweichungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Ronneburg im Ortsteil Neuwiedermuß gelegenen Erschließungsanlagen:

Am Eisick,

Flur 6	Flurstück 77/7
	Flurstück 79
	Flurstück 101
Flur 7	Flurstück 6

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ronneburg vom 25.09.2003, gelten die unter § 1 genannten Erschließungsanlagen ohne Gehwege als endgültig hergestellt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft .

Ronneburg, den 5. Februar 07

Für den Gemeindevorstand

Heinz Habermann
- Bürgermeister -